Satzung des
Tourismus Initiative München (TIM) e.V.

Präambel

Mit dem „Tourismus Initiative München (TIM) e.V.“ soll der Tourismus für München gefördert werden. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln, mit denen Initiativen und Strategien zur Tourismusförderung finanziert werden.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tourismus Initiative München (TIM)“. Er ist in das Vereinsregister München unter VR 204315 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2
Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus für München.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle werden, die im weitesten Sinne touristische Leistungen anbieten bzw. auf sonstige Weise mit dem Tourismus verbunden sind und den Vereinszweck unterstützen.

2. Außerordentliche Mitglieder können werden: Verbände, IHK für München und Oberbayern, Handwerkskammer für München und Oberbayern und sonstige Personen die nicht unter Ziffer 1 fallen.

3. Die Mitgliedschaft ist in Textform unter Angabe der Wahlgruppe beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung dieser Satzung.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und die Zuordnung zu einer Wahlgruppe nach freiem Ermessen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Einordnung in eine bestimmte Wahlgruppe besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags und der Mitteilung der Wahlgruppe durch den Vorstand.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei Auflösung des Mitglieds oder bei Einzelunternehmen mit dem Versterben des Mitglieds oder der Gewerbeabmeldung bzw. Betriebsaufgabe. Bei Gesamt- oder Teilrechtsnachfolge hat der Vorstand nach § 4 Abs. 3 zu entscheiden, ob die Mitgliedschaft mit dem Rechtsnachfolger fortgesetzt wird.

2. Durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen das Mitglied bzw. durch Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.

3. Durch Kündigung in Textform eines Mitglieds. Bei einer Kündigung ist eine Frist von drei Monaten zum Monatsende einzuhalten.

4. Durch Beschluss des Vorstands (Ausschlussbeschluss),

   a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate in Verzug ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen Monatsfrist erfolgt; der Beschluss des Vorstands ist zu begründen und wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam;

   b) wenn ein Mitglied in anderer Weise die Interessen des Vereins grob verletzt. Vor der Beschlussfassung nach dieser lit. b muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben; der Beschluss des Vorstands ist zu begründen und wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam

   c) wenn ein Mitglied dem Verein eine Adressänderung nicht angezeigt hat und seine Anschrift dem Verein nicht bekannt ist; die Beschlussfassung nach dieser lit. c bedarf keiner Ankündigung und keiner Mitteilung an das Mitglied, das ausgeschlossen wird.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten. Dem Verein bleibt die Erhebung rückständiger Beiträge vorbehalten.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

2. Juristische Personen und Personengesellschaften üben ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein oder sich aus dem jeweiligen Register bzw. einer Rechtsvorschrift ergeben.

3. Für den Fall, dass ein Mitglied verhindert ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann es ein anderes Vereinsmitglied oder einen Mitarbeiter aus seinem Unternehmen bevollmächtigen, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und seine Stimm- und Wahlrechte auszuüben. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Vorschläge, Hinweise und Kritik an den Vorstand zu richten. Es kann Anträge zur Abstimmung stellen sowie sich oder gesetzliche Vertreter in die Organe des Vereins wählen lassen und mitarbeiten.

§ 7
Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Das Nähere wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

   a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
   b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
   c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
   d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
   e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
   f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
   g) Änderungen und Ergänzungen der Beitragsordnung
   h) Feststellung des Jahresabschlusses.

2. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform, insbesondere auch in elektronischer Form (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladungen zur Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung abgesendet worden sind. Der Tag des Versands und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht mitgezählt.

5. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem aus der Mitte der Versammlung zu bestimmenden Mitglied geleitet.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für die Wahl des Vorstands gilt § 11. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

9. Von der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann eine Abschrift des Protokolls in Textform verlangen.

§ 10
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
   c) dem Schatzmeister,
   d) dem Schriftführer
   e) drei weiteren Mitgliedern des Vereins.

   Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl des Vorstands aus der Mitte des Vorstands gewählt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden.

3. Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands verhindert ist, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, kann es ein anderes Vereinsmitglied aus seiner Wahlgruppe bevollmächtigen, an der Sitzung teilzunehmen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. In der Regel soll einer der gemäß § 11 Ziff. 3 Satz 2 gewählten Ersatzvorstände bevollmächtigt werden.

4. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Aufwendungen werden ersetzt, soweit das Steuerrecht einen Abzug zulässt.

§ 11
Wahl des Vorstands

1. Für die Wahl des Vorstands werden die Mitglieder in folgende Wahlgruppen eingeteilt:

   a) Munich Hotel Alliance,
   b) BHG DEHOGA Bayern, Kreisstelle München/Gastgewerbe,
   c) Einzelhandel,
   d) Große Partnerunternehmen,
   e) Leistungsträger im Tourismus.

   Die Mitglieder sind jeweils nur innerhalb ihrer Wahlgruppe wahlberechtigt. Nur ordentliche Mitglieder oder gesetzliche Vertreter von ordentlichen Mitgliedern können Vorstand werden.

2. Dem Vorstand gehören an:

   a) Ein gewähltes Mitglied aus dem Kreis der Munich Hotel Alliance.
   b) Ein gewähltes Mitglied aus der Wahlgruppe BHG DEHOGA Bayern, Kreisstelle München/Gastgewerbe.
   c) Je ein gewähltes Mitglied aus den Wahlgruppen Einzelhandel, Große Partnerunternehmen und Leistungsträger im Tourismus.
   d) Je ein weiteres gewähltes Mitglied aus den zwei Wahlgruppen mit den höchsten Beitragsanteilen.

   Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitglieder der jeweiligen Wahlgruppe gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Einteilung in die Wahlgruppen und ihre Beitragsanteile werden vor jeder Vorstandswahl überprüft, festgestellt und die Kenntnisnahme auf der Mitgliederversammlung ermöglicht. Stichtag für die Feststellung der Beitragsanteile ist eine Woche nach Versand der Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung, inklusive Vorstandswahl.

   Der jeweils amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

3. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds tritt an die Stelle des ausscheidenden Vorstandsmitglieds jeweils ein Ersatzvorstand. Pro Wahlgruppe wählen die jeweiligen Mitglieder in separaten Wahlgängen jeweils einen ersten sowie einen zweiten Ersatzvorstand.

   Ist kein Ersatzvorstand mehr vorhanden, wird auf der kommenden ordentlichen Mitgliederversammlung in der betroffenen Wahlgruppe ein Ersatzvorstand gewählt. Die Amtsperiode der Ersatzvorstandsmitglieder endet mit der Wahlperiode nach § 11 Ziff. 2 Absatz 2 und 3.

4. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt durch schriftliche Erklärung niederlegen. Das Vorstandsamt endet ferner, ohne dass es einer Erklärung bedarf, wenn in der Person eines Vorstandsmitglieds eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 eintritt.

5. Aus wichtigem Grund kann ein Vorstandsmitglied auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Das betreffende Vorstandsmitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Es ist dann umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 12
Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung des Vereins kommt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck zugute.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: 27.11.2015